Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Eiselfing

vom 03.03.2016

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Eiselfing folgende

Satzung

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes mit einem Wohngebäude oder einem gewerblich genutzten Gebäude bebaute Grundstück erhält eine Hausnummer. Gleiches gilt für unbebaute, aber bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke in Gebieten nach § 30 und § 34 Baugesetzbuch (Bebauungsplangebiete oder bebaubarer Innenbereich). Von der Zuteilung einer Hausnummer kann abgesehen werden, wenn die rasche, zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Hausnummer wird der Straße zugeordnet, von dem der Zugang zum Grundstück erfolgt. Die Hausnummer kann durch kleine Buchstaben des deutschen Alphabets ergänzt werden. Der Straßenname wird vom Gemeinderat der Gemeinde Eiselfing bestimmt. Ist kein Straßenname bestimmt, tritt an die Stelle des Straßennamens der Name des Ortsteiles nach dem amtlichen Verzeichnis. Verfügt ein Grundstück über Zugänge von mehreren Straßen, entscheidet die Gemeinde Eiselfing im Einzelfall, welcher Straße die Hausnummer zugeordnet wird. Bei Bebauungsplänen sind die darin vorgesehenen Zugänge bindend, ansonsten ist in der Regel der Name der Straße maßgebend, zu der der Eingang des Gebäudes zeigt.
- (3) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden oder selbständig nutzbaren Gebäudeteilen kann jedes Gebäude bzw. jeder Gebäudeteil eine eigene Hausnummer erhalten.
- (4) Die Gemeinde teilt den jeweiligen Grundstücken die konkrete Hausnummer zu. Den Eigentümern der betroffenen Grundstücke wird die zugeteilte Hausnummer durch Bescheid mitgeteilt. Erhält bei mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden oder selbständig nutzbaren Gebäudeteilen jedes Gebäude bzw. jeder Gebäudeteil eine eigene Hausnummer, ist die Zuordnung der Nummern im Bescheid durch einen ergänzenden Lageplan kenntlich zu machen.

§ 2 Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides gemäß § 1 Abs. 4 auf seine Kosten ein Hausnummernschild zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten. Ist das Grundstück bei Zustellung des Bescheides nach § 1 Abs. 4 noch nicht bebaut, tritt die Pflicht zur Anbringung und Unterhaltung des Hausnummernschildes mit Nutzungsaufnahme des Gebäudes in Kraft.
- (2) Das Hausnummernschild muss die zugeteilte römische Nummer sowie den eventuell zugeteilten Buchstaben enthalten. Es muss entweder eine helle Schrift auf dunklem Untergrund oder einen dunkle Schrift auf hellem Untergrund aufweisen. Die Größe muss mindestens 15 x 15 cm betragen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

Das Haunummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild verhindern, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1–3 entsprechende Anwendung. Eine Änderung der zugeteilten Hausnummer ist insbesondere geboten, wenn durch fortschreitende Bebauung in einem Ortsteil, einer Straße oder auf einem Grundstück eine rasche, zuverlässige Orientierung beeinträchtigt ist.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle des Bescheides nach § 1 Abs. 4 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Haunummerierung der Gemeinde Eiselfing vom 19.10.1976 außer Kraft.

Eiselfing, 03.03.2016

Reinthaler

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Hausnummerierung wurde am 01.03.2016 vom Gemeinderat Eiselfing beschlossen. Die Satzung wurde am 03.03.7016. in der Gemeindeverwaltung Eiselfing niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.03.7016 an der Amtstafel der Gemeinde Eiselfing ausgehängt mit dem Hinweis, dass sie während der Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung Eiselfing eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit am 08.03.7016 bekannt gemacht worden und tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Eiselfing, <u>08.03.701</u>

Reinthaler

Erster Bürgermeister